

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 11. März 1996 von dem Minister für Unterricht, Kultur, wissenschaftliche Forschung, Denkmäler und Landschaften der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "über die Vergabe von Studiennachweisen und Bescheinigungen im Teilzeitunterricht" gebeten wurde, hat am 2. April 1996 folgendes Gutachten abgegeben :

Absatz 1 der Präambel zufolge stützt der Entwurf sich auf das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft. Eine solche Gesetzgebung, die die Ausführung der Verfassungsbestimmungen über die Deutschsprachige Gemeinschaft gewährleistet (1), reicht selbstverständlich nicht aus, um den Entwurf gesetzlich zu rechtfertigen; letzterer muß nämlich seine Rechtsgrundlage entweder in einem Dekret, dessen Ausführung zu sichern ist (2), oder in einem Ermächtigungsdekret oder -gesetz finden (3).

Artikel 11 der am 30. April 1957 koordinierten Gesetze über den technischen Unterricht (4) sieht zwar die Möglichkeit vor, ein experimentelles, zeitweiliges oder gelegentliches Unterrichtswesen zu organisieren, aber diese Gesetzesbestimmung scheint dem Entwurf keine Rechtsgrundlage geben zu können : aus keiner Bestimmung des Entwurfs geht nämlich der experimentelle, zeitweilige oder

(1) Siehe die Artikel 115, § 1, Absatz 2, 116, § 1, 120, 121, § 1, Absatz 2, 130, 131, 132, 139 und 140 der Verfassung.

(2) Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983, der Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen für anwendbar auf die Deutschsprachige Gemeinschaft erklärt.

(3) Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983, der Artikel 78 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 für anwendbar auf die Deutschsprachige Gemeinschaft erklärt.

(4) Durch Artikel 57, C, des königlichen Erlasses vom 31. Juli 1975 über die Organisation des Sekundarunterrichtswesens teilweise aufgehoben.

gelegentliche Charakter der Studien hervor, für die er Zulassungs- oder Bestätigungsbedingungen vorsieht; man wird außerdem feststellen, daß der Unterricht, dessen Organisation teilweise durch den Entwurf geregelt wird, seit dem Schuljahr 1984-1985 ununterbrochen erteilt wird, während der genannte Artikel 11 den Vorarbeiten zufolge (1) nur darauf abzielt, die Schaffung von Lehrgängen, die zeitweiligen Bedürfnissen entgegenkommen sollen, oder von Studienstufen einer neuen Art, die schwer von Anfang an in eine ordentliche Kategorie einzustufen wären (2), zu ermöglichen.

Der vorgelegte Entwurf findet auch keine Rechtsgrundlage in dem Gesetz vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung. In dieser Gesetzgebung findet man nämlich keinen Artikel, der gleichzeitig die Grundsätze eines Teilzeitsekundarunterrichtswesens festlegen und die Gemeinschaftsregierung ermächtigen würde, diese Grundsätze durch Regeln auszuführen, die denjenigen des untersuchten Erlasses entsprechen.

(1) Parl. Dok. Senat, (Sitzungsperiode 1952-1953), Nr. 194, S. 15.

(2) Derselbe Einwand kann dagegen erhoben werden, daß der Entwurf eine Rechtsgrundlage in Artikel 4, § 2, des Gesetzes vom 19. Juli 1971 über die allgemeine Struktur des sekundären Unterrichtswesens finden kann; siehe diesbezüglich Parl. Dok. Senat (Sitzungsperiode 1970-1971), Nr. 97, S. 9.

In Wirklichkeit befindet sich die Rechtsgrundlage des vorgelegten Entwurfs (1), wie aus Absatz 4 der Präambel hervorgeht, in Artikel 11 eines Entwurfs eines Dekrets über die Organisation eines Teilzeitunterrichts im Rahmen des Regelsekundarschulwesens, das bis jetzt weder durch den Gemeinschaftsrat angenommen, noch durch die Regierung sanktioniert oder ausgefertigt wurde. Die Befassung der Gesetzgebungsabteilung über den Entwurf ist infolgedessen verfrüht.

(1) Unter Vorbehalt der anlässlich der Untersuchung des Entwurfs L. 24.986/2 hinsichtlich der Beachtung von Artikel 24, § 5, der Verfassung formulierten Bemerkungen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : J.-J. STRYCKMANS, Vorsitzender,

Y. BOUCQUEY, Staatsräte,
Y. KREINS,

F. DELPEREE, Beisitzer der Gesetz-
J. van COMPERNOLLE, gebungsabteilung,

Frau : J. GIELISSEN, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn P. ERNOTTE, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau P. VANDERNACHT, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

J. GIELISSEN.

J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Staatsrat, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.